

COVID-19-Präventionskonzept

zur Minimierung des Infektionsrisikos
im Kegelsport

Wien, am 07.02.2022

Wir als Verband sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir zum einen alle Beteiligten über die Maßnahmen dieses Präventionskonzeptes informieren und zum anderen auf die Einhaltung dieser Maßnahmen in der Praxis achten.

Spieler/-innen, sowie Betreuer/-innen, die sich krank fühlen, dürfen weder an Trainings-einheiten noch an Spielen teilnehmen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Wettbewerbs, Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei steht natürlich, weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen an oberster Stelle.

Basierend auf der aktuellen gültigen Covid-19-Verordnung wurde für den Kegelsport Veranstaltungen (Wettbewerbe, Trainings, Testspiele) gemeinsam mit Sportmediziner **Dr. Thomas Laimer** ein Präventionskonzept erarbeitet.

Allgemeine Maßnahmen

- a. An Veranstaltungen (Wettbewerbe, Trainings, Testspiele) nehmen Mitglieder des Kegelsports teil.
- b. Die anwesenden Mitglieder des Kegelsports werden über die aktuelle COVID19 Verordnung und über das Präventionskonzept informiert.
- c. Es muss nachgewiesen sein dass nur eine geringe epidemiologischen Gefahr für den Aufenthalt auf der Sportstätte besteht.

Für die Sportausübung auf nicht-öffentlichen Sportstätten, betreffend TeilnehmerInnen bei Spitzensportveranstaltungen wird ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr benötigt.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gilt:

1. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf.
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf (**ab 1.9. in Wien für Personen über 12 Jahre: 48 Stunden**)
3. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
4. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - o (a) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als **180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18 Lebensjahr nicht länger als 210 Tage** zurückliegen darf, und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen.

- (b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als **180 Tage** zurückliegen darf.
- (c) **weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a, oder b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen.**

Liegen eine Zweitimpfung und Genesung vor sind diese einer „Boosterimpfung“ gleichgesetzt.

5. ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.

Schultests:

Bundesweit gilt der "Ninja-Pass" als Testnachweis für Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren (schulpflichtiges Alter) für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Teiltestungen. Das bedeutet, dass (sofern der Ninja-Pass komplett ist) die Schultests der Kinder unter der Woche auch am Wochenende als 2G-Nachweis dienen (Sonderregelung für Wien siehe unten).

In schulfreien Zeiten gilt diese Ausnahme auch sofern dem Ninja-Pass gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.

In **Wien** gilt:

Für Schüler:innen unter 12 Jahren und 3 Monaten: Wurden alle drei in der jeweiligen Schulwoche vorgesehenen Tests durchgeführt (1x Antigen-Schnelltest und 2x PCR-Test), dann gilt der Ninja-Pass als 2G-Nachweis für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Tests. Ist die jeweilige Testserie für den Ninja-Pass nicht komplett, dann gelten die jeweiligen Tests einzeln (Antigen-Schnelltest 48h und PCR-Test 72h).

Kinder und Jugendliche über 12 Jahren und 3 Monaten bis zum Ende der Schulpflicht benötigen einen jeweils aktuell gültigen 2,5G-Nachweis (PCR-Test 48h). Diese können auch jene aus dem Ninja-Pass sein.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr (in Wien bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr). Nähere Informationen zum Corona-Testpass finden Sie

hier: https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:1c8dfe25-9042-4bd8-9c73-43a2daf631d6/corona-testpass_plakat.pdf

- d. Allgemein geltende Hygienemaßnahmen sind an der Bahn sicherzustellen und es sind entsprechende Hinweise an geeigneten, gut sichtbaren Stellen anzubringen.

- e. Es ist eine Teilnehmerliste zu führen die folgende Daten, (Name, Uhrzeit, Datum,) beinhaltet und diese ist jederzeit zur Einschau bereit zu halten (dient einer Nachverfolgung etwaiger Ansteckungsketten). Die Teilnehmerliste muss zumindest 28 Tage aufbewahrt werden.

Allgemeine Schulungsmaßnahmen für Sportler, Betreuer und Trainer

- a. Jedes Mitglied des Kegelsports ist über das jeweilige Präventionskonzept auf der Sportstätte zu informieren.

Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer

- a. Die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden. **Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.**
- b. Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Training/Spiel. Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auch vermieden werden.
- c. Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.

Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten

- a. Die obengenannten Personen müssen sich an alle aktuellen Verordnungen halten. Es wird weiters empfohlen das zusätzliche Angebot an regelmäßigen Test teilzunehmen die in der jeweiligen Region angeboten werden.
- b. Es wird auch ersucht so wenig wie möglich zusätzliche Kontakte wahrzunehmen um das Risiko einer Ansteckung so gering wie möglich zu halten.

Regelung zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer

- a. Es wird empfohlen einen zeitlichen Trainingsplan zu machen um bei etwaigen Stoßzeiten einen optimalen Überblick über die Anzahl der vorhandenen Personen auf der Sportstätte zu haben. Es sind alle Bahneinheiten auf jeder Sportstätte nutzbar.

Vorgaben für die Trainingsinfrastruktur

- a. Am Eingang und im Trainingsbereich der Sportstätte werden ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt. Wenn die Sportstätte eine Waschmöglichkeit bietet, kann die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden.
- b. Es ist eine Teilnehmerliste zu führen die folgende Daten (Name, Uhrzeit, Datum,) beinhaltet und diese ist jederzeit zur Einschau bereit zu halten (dient einer Nachverfolgung etwaiger Ansteckungsketten). Die Teilnehmerliste muss zumindest 28 Tage aufbewahrt werden.

Regelungen betreffend die Nutzung von sanitären Einrichtungen:

- a. Es besteht in den sanitären Einrichtungen kein Mindestabstand, es wird aber trotzdem empfohlen die Hygieneregeln sorgfältig einzuhalten.

Hygiene und Reinigungsplan

- a. Unvermeidbar mit den Händen zu Berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- b. WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- c. Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.
- d. Bei der Verwendung der verwendeten Sportgeräte und gemeinsam genutzten Sportutensilien ist nach der Benützung eine ausreichende Desinfektion durchzuführen (Vermeidung von „Schmierinfektionen“).
- e. Alle allgemeinen Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Licht-/Stromschalter, ...) werden regelmäßig und ausreichend desinfiziert.
- f. Einrichtungen wie Monitore, Bedienungselemente usw. werden jeweils vor und nach jeder Benützung desinfiziert.
- g. Ein Duschen an der Trainingsstätte ist jederzeit möglich bzw. auch das Umkleiden ist in den Kabinen möglich.
- h. Außerhalb der tatsächlichen Trainings- bzw. Wettkampfzeiten werden die üblichen Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln eingehalten.

Was ist bei einem COVID 19 Verdachtsfall zu tun:

1. Der COVID19 Beauftragte informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin).
2. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/Amtsarzt/Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
3. Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
4. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (z.B. durch Teilnehmerlisten).

Wer ist für die Einhaltung der Vorgaben Regelungen und Empfehlungen verantwortlich:

Etwaige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder TrainerInnen zu tragen. Wer als InhaberIn einer Betriebsstätte z.B. nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird (besonders relevant bei der Regelung für die maximal erlaubte ZuseherInnenzahl), begeht eine Verwaltungsübertretung.

Jeder am Trainings- und Spielbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass alle aktuellen Verordnungen und Empfehlungen einzuhalten sind !

Anhang

Kontaktdaten COVID-19-Beauftragter der Sportstätte

Vor- und Zuname:

Telefonnummer:

E-Mailadresse:

zeitliche Erreichbarkeit:

Kontaktdaten der zuständigen Gesundheitsbehörde

Name:

Telefonnummer:

E-Mailadresse:

zeitliche Erreichbarkeit:
